

RECHTSANWALTSKANZLEI AXEL B. APPELT
GELTINGER AU 21, 85652 PLIENING,
MOBIL 0170328882

[RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening](#)

Staatsanwaltschaft München II
Arnulfstraße 16-18

80097 München

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE
MEDIENRECHT & URHEBERRECHT
DATENSCHUTZRECHT
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ
INTERESSENGEBIETE
UMWELT- & UMWELTHAFTUNGSRECHT
GESELLSCHAFTSRECHT
HANDELSRECHT

Ihre Zeichen
Your Reference

Ihre Nachricht vom
Your Letter From

Unser Zeichen
Our Reference
S-081-2/21/app

Durchwahl
Direct No.
0170328882

Bearbeiter
Person in Charge
RA Appelt

19. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft München II,

hiermit erhebt der Unterfertigende bezüglich folgendem, sachlich wie rechtlich mehrfach ungewöhnlichen Fall, (welchen ich aus bekannten Rechtsgründen natürlich durchgehend als „**Verdacht**“ vortrage, auch wenn im Einzelfall die Formulierungen eine andere Auslegung zulassen würde, was in keinem Fall intendiert ist),

Strafanzeige

gegen die nachfolgend genannten Personen **des 19. Zivilsenats des OLG Frankfurt a.M.**, u.a. wegen der Besorgnis des Verdachts der Rechtsbeugung, i.S.d. § 339 StGB, sowie der Begünstigung, § 257 StGB:

1. Gegen den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Herrn Dr. Schellenberg, ladungsfähige Anschrift OLG Frankfurt a.M., OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main, sowie gegen
2. die Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt a.M. Frau Dr. Kramer, ladungsfähige Anschrift wie vorstehend, sowie gegen
3. den Richter am Landgericht Frankfurt a.M., Herrn Dr. Bergmeister, ladungsfähige Anschrift gleichfalls wie vorstehend, da 19. Zivilsenat des OLG.

Vorliegende Strafanzeigen beschreiben einen ausgewachsenen **Justiz-Skandal** und werden wegen des jeweiligen Verdachts erhoben:

- I. Der Begünstigung, § 257 StGB, begangen von den angezeigten Personen Ziffer 1 bis 3, sowie
- II. der Rechtsbeugung, § 339 StGB, begangen von den angezeigten Personen Ziffer 1 bis 3;

Auf die Fragestellung der Zuständigkeit gehen wir nachfolgend gleichfalls im Detail ein.

Im Rahmen dieses **Justiz-Skandals** beugen und missbrauchen „Wiesbaden“,

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

Kanzlei,
Law Firm:
Rechtsanwaltskanzlei Appelt
Geltinger Au 21
85652 Pliening
Germany

Mobile: 0170/328882 E-Mail: lawexpert@t-online.de

Frankfurt a.M., „Hessen“, und davon wiederum die Zivilgerichte und Staatsanwaltschaft gemeinsam und sich wechselseitig deckend in einer Häufigkeit und einer Unverfrorenheit zwingendes Recht und Gesetz und Grundrechte, alles zum Schutze einer lokalen Wiesbadener Kanzlei, welche gleichfalls in einer Vehemenz und erschreckenden kriminellen Energie zwingendes Recht, Gesetz und Grundrechte gebrochen hat, was in seiner Ausgeprägtheit beispiellos ist. Sowohl die „Hessischen“ Zivilgerichte urteilen, damit zwingendes Recht, Gesetz & aktiv ausgeübte Grundrechte kaltschnäuzig und offen brechend, dass die Frage erlaubt sein muss: haben die Urteilenden überhaupt einen juristischen, ja überhaupt auch nur einen akademischen Abschluss? So juristisch miserabel, gegen leicht verständliches Recht und Gesetz verstoßend, und aller Logik und juristischen Denkgesetzen widersprechend fallen die Urteile dieser „Richter*innen aus. Und die Wiesbadener Staatsanwaltschaft ermittelt seit EINEM JAHR gegen diese Wiesbadener Kanzlei nicht, obgleich bezüglich der angeklagten Straftaten die Beweise **erdrückend** sind, ihr alles anklagefertig vorgelegt wurde, und obwohl diese Wiesbadener Kanzlei laut eigenem Vortrag fortgesetzten Rechtsbruch zulasten für mehrere hundert Personen PRO JAHR begeht. Und da sich Zivilgerichte und Staatsanwaltschaft sich gegenseitig decken, und dies im konkret hier angezeigten Fall auch instanzenübergreifend, und somit eine gerichtliche Überprüfung der Geschehnisse zwar formal, aber nicht materiell-rechtlich stattfindet, hebeln, auch die hier konkret angezeigten Personen alle Rechtsstaatlichkeit aus.

Beweis: Beschluss des 19. Zivilsenats des OLG Frankfurt a.M. mit Datum vom 22. April 2021, **Anlage 1**

Auch ausweislich dieses Beschlusses, Anlage 1, sehen wir uns gegenwärtig folgender Rechtswirklichkeit gegenüber:

„Der 19. Zivilsenat des OLG Frankfurt a.M. beschließt, dass die Urteilsfällung eines Gerichts mittels fortgesetzten Verstoßes gegen zwingend zu beachtendes Recht und Gesetz, sowie gegen Grundrechte (einer Prozesspartei) „vertretbar“ sei, (und nicht die Annahme einer Befangenheit begründet), vgl. bitte Beschluss, Anlage 1, b.b.

So der Inhalt des Beschlusses der hier angezeigten Personen des 19. Zivilsenats des OLG Frankfurt a.M..

Mit dieser Entscheidung lehnt der 19. Zivilsenat des OLG die sofortige Beschwerde gegen einen zuvor bereits von der 10. Zivilkammer des LG Wiesbaden abgelehnten Befangenheitsantrages gegen Frau RichterIn Pradt ab, welche vorstehende Urteilsfällung bereits WIEDERHOLT zulasten des

Unterfertigenden und unserer Mandantin in der beschriebenen grob rechtsverstoßenden Weise begangen hat. Der Unterfertigende wird infolge dieser OLG-Entscheidung gezwungen, dass Frau Richterin Pradt vom LG Wiesbaden nun auch im Hauptsacheverfahren ERNEUT über den Unterfertigenden und seine Mandantin „richten“ darf, was infolge des bereits WIEDERHOLT urteilend begangenen Unrechts dieser Richterin ein Unding ist.

Sehr verehrte Leserin, sehr verehrter Leser dieser Zeilen: Bitte stellen SIE SICH vor, Sie seien die betroffene Person dieses Beschlusses, also:

1. Frau Richterin Pradt hat im e.V.-Verfahren bereits WIEDERHOLT gerichtliche Entscheidungen zu IHREN Lasten gefällt, indem sie jeweils in ihren Entscheidungen durchgehend gegen zwingend zu beachtendes Recht und Gesetz verstoßen hat, sowie unter beispiellosem Verstoß gegen – von IHNEN aktiv ausgeübten – Grundrechten. Diese eklatanten Verstöße – **begangen von einem Gericht(!)** – unter größter Missachtung gegen zwingendes Recht und Gesetz, und **Grundrechte**, sowie zusätzlich mittels Verstoßes gegen gefestigte juristische Denkgesetze, gegen die ZPO, und gegen jede Logik, durch welche SIE ganz KONKRET auch in IHREN Grundrechten grob und fortgesetzt verletzt werden, sei laut Beschluss des OLG „vertretbar“.

2. Hinzu kommt, dass Frau Richterin Pradt – OHNE diesbezüglich gestellten Antrag der e.V.-Antragsteller – WIEDERHOLT entschieden hat, dass SIE der Gegenseite ein Ordnungsgeld von 250.000,- EURO PRO Behauptung einer Datenschutzverletzung durch die e.V.-Antragsteller schulden. → Datenschutzverletzungen, welche der **„Hessische Datenschutzbeauftragte“** nach erfolgter fallbezogener Prüfung allesamt als zu 100% bestehend festgestellt hat.

Sie sehr **verehrte Leserin, sehr verehrter Leser** dieser Zeilen werden also von Frau Richterin Pradt – mittels größter Verletzung von zwingend zu beachtendem Recht, Gesetz und Ihrer Rechte und Grundrechte – mundtot gemacht und – ohne gestellten Antrag – zudem in Ihrer wirtschaftlichen Existenz – konkret bedroht. Und dies **wiederholt** von Frau Richterin Pradt so entschieden.

Und dennoch beschließt der 19. Zivilsenat des OLG i.R. des gegen Frau Richterin Pradt gestellten Befangenheitsantrages, dass dieses gerichtliche Vorgehen, diese unter größter Verletzung von Recht und Gesetz gegen SIE gefällten Entscheidungen „vertretbar“ seien, und deshalb eine Befangenheit abzulehnen sei. Vielmehr hätten SIE – nun ein DRITTES Mal – zu dulden, dass Frau Richterin Pradt erneut über SIE „richtet“; also die von ihr begangenen Rechtsverstöße nun auch noch gegen SIE im Hauptsacheverfahren rechtlich „vollstrecken“ darf.

Die WIEDERHOLT begangenen Verstöße von Frau Richterin Pradt gegen zwingend zu beachtendes Recht, Gesetz, sowie gegen mehrere Grundrechte sind unbestreitbar vorliegend.

Beweis: e.V.-Beschluss und Urteil im e.V.-Verfahren vor dem Landgericht Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20**.

Hierüber war der 19. Zivilsenat des OLG Frankfurt a.M. auch konkret informiert.

Beweis: sofortige Beschwerde-Schrift(en) des Unterfertigenden an das OLG Frankfurt a.M.

Und dennoch beschließt das OLG auf Grundlage all dieser Tatsachen, diese groben Verstöße EINES GERICHTS gegen zwingend zu beachtendes Recht, Gesetz und IHRE Grundrechte seien „vertretbar“ und würden keine Befangenheit von Frau RichterIn Pradt begründen.

Bitte stellen SIE sich vor, diese Entscheidungen seien allesamt zu IHREN Lasten gefällt worden.

Frau RichterIn Pradt tritt Recht, Gesetz und IHRE Grundrechte „mit Füßen“, und der 19. Zivilsenat entscheidet, dies sei alles „vertretbar“ und würde keine Befangenheit begründen.

Der Unterfertigende muss wohl nicht erst ausführen, welcher grober Wertungswiderspruch hierin liegt. Das Strafrecht kodifiziert eine Vielzahl von Straftatbeständen, welche infolge ihres Verstoßes gegen unser Grundgesetz ausformuliert und unter Strafe gestellt sind. Umgekehrt soll es „vertretbar“ sein, wenn EIN GERICHT sowohl gegen zwingend zu beachtendes Recht und Gesetz, als auch unmittelbar gegen fallentscheidend einschlägige GRUNDRECHTE verstößt, welche sogar AKTIV ausgeübt wurden.

Wir erinnern uns an § 5 Abs. 1 HRiG:

„(1) Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Hessen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.“

Wie verträgt sich diese Eidespflicht mit dem Beschluss des 19. Zivilsenats des OLG Frankfurt a.M.?

Überhaupt nicht!

Vielmehr verstößt dieser Beschluss des OLG in eklatanter Weise selbst gegen Recht, Gesetz und Grundgesetz, und dies mit dem Ziel, gerichtliche Entscheidungen von Frau RichterIn Pradt „als vertretbar“ zu decken, welche wiederum diese unter größtem Verstoß gegen zwingend zu beachtendes Recht, Gesetz und des Grundgesetzes gefällt hat; und dies zudem WIEDERHOLT!

Aufgrund der geschilderten und beweisbaren Umstände erhebt der Unterfertigende gegen die Beschuldigten Strafanzeige in benannter Weise, und sieht in jedem Fall den Straftatbestand der Rechtsbeugung i.S.d. § 339 StGB als erfüllt an; und zwar objektiv wie subjektiv.

(1) Denn die Begründungen zum Befangenheitsantrag, sowie zur sofortigen Beschwerde belegen die gerichtlich begangenen Rechtsverstöße von Frau RichterIn Pradt eindeutig und unwiderlegbar.

(2) Und bei den Beschuldigten müssen wir so viel juristischen Sachverstand unterstellen dürfen, dass sie sich – auch in subjektiver Hinsicht – über Auswirkung und Tragweite ihrer gefällten Beschlussentscheidung bewusst und im Klaren waren.

Auch ist es – nicht nur für Jurist*innen, sondern für alle Bürger*innen – leicht erkennbar, dass ein angerufenes Gericht nicht die Entscheidungen eines anderen Gerichts als „vertretbar“ und damit noch „rechtmäßig“ darstellen und durchwinken darf, welches in diesen Entscheidungen vielfach gegen zwingend zu beachtendes Recht, Gesetz und **Grundrechte** verstoßen hat.

Auf den Punkt gebracht: Das ganze Bundesland „Hessen“ scheint von dieser Wiesbadener Kanzlei derart korrumpiert zu sein, dass die hessische Justiz und Staatsanwaltschaft – zum Schutze dieser Wiesbadener Kanzlei – den Rechtsstaat missachtet und faktisch aussetzt. Der vermutete Rechtsbeugungsverdacht ist in diesem Fall derart ausgeprägt, und ohne jede Unrechtseinsicht der Beteiligten stattfindend, dass eine „hessische Gerichtszuständigkeit“ vorliegend **ausgeschlossen** ist, da dem Unterfertigenden dort weder zivilrechtlich, noch hinsichtlich der zur Anzeige gebrachten Straftaten ein den Mindestanforderungen des Rechtsstaates genügender Rechtsrahmen garantiert werden kann. Letztgenanntes wurde durch die staatliche Willkür Hessens bewiesen, welche unsere Mandantin und der Unterfertigende **seit über einem Jahr** durchgehend ausgesetzt sind.

DIE FRAGE DER ZUSTÄNDIGKEIT, UND WESHALB VORLIEGEND EINE „HESSISCHE“ ZUSTÄNDIGKEIT AUFGRUND DER AUSSERGEWÖHNLICHEN FALLUMSTÄNDE NICHT IN BETRACHT KOMMT, DA „HESSEN“ BEREITS WIEDERHOLT BEWIESEN HAT, ZULASTEN DES UNTERFERTIGENDEN FORTGESETZT GEGEN RECHT, GESETZ, GRUNDRECHTE UND

ALLE RECHTSSTAATLICHKEIT ZU VERSTOSSEN. Dabei ist auch die Schilderung weiterer Hintergründe erforderlich, da diese zugleich belegen, dass es sich hier nicht um ein justizielles „Spontanversagen“ handelt, sondern um einen FORTGESETZTEN VERSTOSS – auch der Beschuldigten –, aber eben auch der „hessischen“ Justiz und Staatsanwaltschaft gegen Recht, Gesetz, Grundrechte und alle Rechtsstaatlichkeit. Und dies bereits seit ÜBER EINEM JAHR und WIEDERHOLT!

Bevor auf das Problem der Zuständigkeit näher eingegangen wird, weise ich nochmals darauf hin – natürlich durchgängig stets nur als Verdacht geäußert und gemeint – dass der Unterfertigende in „Wiesbaden“ und in „Frankfurt“ auf ein für ausgeschlossen gehaltenes Ausmaß an zu vermutender Korruption, Begünstigung, Strafvereitelung und Rechtsbeugung gestoßen ist, im Rahmen dessen die angezeigten Personen

(a) sowohl sich wechselseitig decken, als auch

(b) die in Wiesbaden ortsansässige Kanzlei W. fortlaufend decken, welche im Verdacht steht eine Vielzahl gewichtiger Straftaten begangen zu haben, welche hinsichtlich des Verdachts der Begehung vieler und gewichtiger Datenschutzverstöße dieser Wiesbadener Kanzlei extra auch vom **„Hessischen Datenschutzbeauftragten“** gesondert bei der StA Wiesbaden angezeigt wurden. Bezüglich der genannten Kanzlei liegen der Staatsanwaltschaft Wiesbaden **seit einem Jahr erdrückende** Beweise vor.

Dennoch weigert sich die StA Wiesbaden, ihr diesbezügliches Ermessen damit völlig überspannt habend, seit einem Jahr Strafanzeige gegen die benannte Kanzlei zu erheben, welche familiär in Wiesbaden gut vernetzt zu sein scheint. Z.B. ist eine Familienangehörige der Kanzlei W., die Frau RichterIn W. beim LG Wiesbaden; die Schwester/Tante/Tante von drei Kanzleiangehörigen.

Die fortgesetzte Untätigkeit der StA Wiesbaden ist auch deshalb in strafvereitelnder Hinsicht sehr auffällig, da wir – sehr bewusst – gegen besagte Kanzlei auch Strafanzeige bei der StA München II eingelegt hatten, welche unter dem **Az.: 68 Js 18900/20** geführt wurde. Entgegen des ausdrücklichen und begründeten Wunsches des Anzeigenerstatters zog die StA Wiesbaden, Frau StAin Altmann, dennoch auch das in München angezeigte Strafverfahren an sich. Doch nicht um danach in einem Zuge Anklage zu erheben. Vielmehr stellte die Staatsanwaltschaft Wiesbaden, gedeckt von dessen leitendem Oberstaatsanwalt Herrn Dr. Thoma, direkt anschließend alle Ermittlungen gegen die Wiesbadener Kanzlei W. ein und begründet dies damit, dass ihr der Fall jetzt so „komplex“ und „umfänglich“ sei, weshalb hinsichtlich eines Ob und Wie hinsichtlich der Ermittlungen und deren Ausgang auf unabsehbare Zeit keinerlei Aussagen getroffen werden könnten; so das letzte Schreiben der StA Wiesbaden (Hr. Dr. Thoma; Frau Altmann). Mit anderen Worten: Man will und wird niemals ermitteln und auch niemals Anklage erheben.

Doch warum zog Frau StAin Altmann dann auch noch das in München angezeigte Verfahren an sich?

Vielmehr ist der Verdacht des zu vermutenden Tatmotivs an Begünstigung Rechtsbeugung derart ausgeprägt, dass unter dem Gesichtspunkt der **Rechtsstaatlichkeit** fallbezogen keine Zuständigkeit von „Wiesbaden“ und „Frankfurt a.M.“, sowie insgesamt „Hessen“ bestehen kann. Denn der bereits von den dortigen Zivilgerichten, aber auch der dortigen Staatsanwaltschaft wiederholt begangene Bruch und Missbrauch von Recht und Gesetz einseitig zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin sind – beweisbar – derart ausgeprägt, dass „Hessen“ fallbezogen den Anforderungen für ein den Anforderungen unseres Rechtsstaates genügenden Verfahrens nicht entspricht; und dies fallbezogen fortgesetzt bewiesen, und ohne jede Unrechtseinsicht der „Täter*innen“. Daher legen wir vorliegende Strafanzeige(n) bei der für den Anzeigenerstatter zuständigen Staatsanwaltschaft München II ein, und

beantragen zudem

unter Hinzuziehung des OLG München, oder des BGH, als höherrangiges Gericht, von diesen einen neuen Gerichtsort und Zuständigkeitsort bezüglich der angezeigten und laufenden Strafanzeigen bestimmen zu lassen, sollte die Staatsanwaltschaft München II, trotz der rechtsstaatlichen Außergewöhnlichkeit des Falles, eine eigene Zuständigkeit nicht für gegeben halten.

Mir ist die Ungewöhnlichkeit meines rechtlichen Begehrs bewusst. Doch dies ist den außergewöhnlichen Umständen geschuldet, die in „Wiesbaden“ und erweitert in „Hessen“ herrschen. Und ich versichere Ihnen nochmals, dass ich hier nicht übertreibe, sondern ich Ihnen in allen Punkten wahrheitsgemäß vortrage. Bitte führen wir uns dabei konkret vor Augen, dass unser Rechtsstaat schlicht zusammenbricht, wenn jeder Gerichtsort, jede Staatsanwaltschaft im gleichen Sinne und gleichen Stil verfahren würde. Frei nach dem Motto: „Wiesbaden“ schützt „Wiesbaden“, und „Frankfurt“ schützt „Wiesbaden“, egal wie sehr dafür Recht und Gesetz, inkl. von den Parteien aktiv ausgeübte Grundrechte missachtet und gebrochen werden müssen.

Nutznießler dieses handfesten **Justiz-Skandals** ist im konkreten Fall die bereits in München angezeigt gewesene *Kanzlei W., aus Wiesbaden*. Also „Wiesbaden“ schützt „Wiesbaden“, wobei damit zugleich zwingendes Recht und Gesetz, ja selbst Grundrechte schamlos missachtet und von den Gerichten, wie auch der dortigen Staatsanwaltschaft gebrochen werden.

Beweis: alle e.V.-Entscheidungen von (Ziff. 4) Frau RichterIn Pradt, Landgericht Wiesbaden **Az.: 4 O 2410/20**, sowie von (Ziff. 5) Herr Richter Dr. Maier, OLG Frankfurt a.M., **Az.: 5 U 116/20**

Zur Verdeutlichung und zum Nachweis folgende Beispiele, welche allesamt durch die b.b. gerichtlichen Entscheidungen zweifelsfrei belegt werden. Ergänzend weise ich darauf hin, dass der „**Hessische Datenschutzbeauftragte**“ das Bestehen aller vom Unterfertigten gerügten Datenschutzverstöße ausdrücklich bestätigt hat, und wegen der Vielzahl und Schwere der von der Kanzlei W. begangenen Datenschutzverstöße von sich aus Strafanzeige bei der StA Wiesbaden gegen die Kanzlei **W.** aus Wiesbaden gestellt hat.

→Dennoch wurde in allen gerichtlichen Entscheidungen geurteilt, die Kanzlei W. hätte keinen einzigen Datenschutzverstoß begangen.

→Frau Richterin Pradt, die offenbar eine enge Freundschaft mit Frau Richterin **W.** am LG Wiesbaden verbindet, hat – **OHNE Antrag** der Kanzlei W. – gerichtlich beschlossen und geurteilt: der Unterfertigte müsse pro Behauptung eines Datenschutzverstoßes der Kanzlei W. jeweils bis zu **250.000,-- EURO** Ordnungsgeld bezahlen, ersatzweise Ordnungshaft, obwohl die Kanzlei W. „nur“ 10.000,-- EURO für diesen Fall beantragt hatte.

→Frau LG-Richterin Pradt und Herr OLG-Richter Dr. Maier bewiesen sich wiederholt rechtlich außerstande zu bestimmen, welche Partei welche Beweislast hinsichtlich eines Themas zu tragen hat.

→Hintergrund: Da die DSGVO als Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt kodifiziert ist, muss die Datenverarbeitungsstelle jede Datenverarbeitung vor Beginn der Datenverarbeitung der betroffenen Person anzeigen, verbunden mit den konkreten Angaben, ob und aufgrund Vorliegens welcher Voraussetzungen im konkreten Fall eine sog. **datenschutzrechtliche „Erlaubnis“**, Art. 6 DSGVO, vorliegt. Und auf Anfordern muss die Datenverarbeitungsstelle die belegenden Nachweise unverzüglich vorlegen/nachreichen, Art. 5 Abs. 2 DSGVO. Das Gericht kann also nur prüfen, was die Datenverarbeitungsstelle VOR (spätestens mit) Beginn der Datenverarbeitung der betroffenen Person diesbezüglich tatsächlich vorgetragen, und ggf. nachgewiesen hat. Das Gericht kann nicht allgemein bzw. abstrakt prüfen, ob ggf. die Voraussetzungen für eine dat. „Erlaubnis“ vorgelegen haben könnten. →Im konkreten Fall ist unstrittig, dass die Datenverarbeitung seit September 2019 stattfand; und ebenso unstrittig, dass die Kanzlei W. als Datenverarbeitungsstelle frühestens im Mai 2020 hierzu sich überhaupt nur geäußert hat, und auch dies weder ZPO-, noch DSGVO-konform, sondern in Gänze unsubstantiiert. Dies ist bewiesen!

→Dies ist hier deshalb so ausschlaggebend, da folglich jede seit September 2019 dennoch stattgefundene Datenverarbeitung der Kanzlei W. **ohne** die gesetzlich zwingend notwendige datenschutzrechtliche „Erlaubnis“, Art. 6 DSGVO, durchgeführt wurde, womit die Kanzlei W. also nachgewiesen gegen zwingende Bestimmungen der DSGVO verstoßen hat, also Datenschutzverstöße begangen hat. Datenschutzverstöße, welche gemäß Art. 83 Abs. 5 DSGVO mit bis zu 20.000.000,-- EURO geahndet werden, bzw. mit 4%

Betreff
Reference

des weltweiten Jahresumsatzes der verstoßenden Firma. Und da die Kanzlei W. – unbestreitbar und nicht nachholbar – **zu keinem Zeitpunkt** überhaupt, oder gar DSGVO-konform zum Bestehen einer „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“, Art. 6 DSGVO etwas vorgetragen, oder gar nachgewiesen hat, stellt die dennoch seit September 2019 fortlaufend stattgefunden habende Datenverarbeitung natürlich eine Vielzahl von Datenschutzverstößen dar, weshalb dies ja der **„Hessische Datenschutzbeauftragte“**, neben uns, auch noch einmal von sich aus bei der StA Wiesbaden zur Anzeige gebracht hat. →Dennoch urteilten die LG RichterIn Pradt und der OLG-Richter Dr. Maier unter Verstoß gegen zudem wirklich leicht zu erkennendes zwingendes Recht, und dies zudem wiederholt, und zudem trotz allen schriftsätzlichen aufklärenden Vortrages diesbezüglich, die Kanzlei W. habe **keinen Datenschutzverstoß** begangen, und wenn dies der Unterfertigende dennoch behauptet, schuldet er bis zu 250.000,-- EURO Ordnungsgeld PRO Behauptung.

→Der zugrundeliegende Fall ist also rechtlich wirklich einfach und über ihn deshalb auch rechtlich leicht zu „urteilen“. Ich hatte dem Gericht sogar zudem *ergänzend* betreffend des Datenschutzrechtes *repetierend* vorgetragen, und fallbezogen jeden Subsumtionsschritt einzeln vorgetragen und rechtlich erklärt, inkl. aller Fundstellen im Gesetz und den Kommentaren. Also z.B.:

Frage: wann hat die Datenverarbeitung begonnen →unstreitig im Sept. 2019.

Frage: hat die Kanzlei W. als Datenverarbeitungsstelle hinsichtlich des Vorliegens einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis, Art. 6 DSGVO: a)überhaupt vorgetragen? b)wenn ja, wann vorgetragen? c)DSGVO-konform vorgetragen?
Antwort: zu a) nein! Zu b) nein! Zu c) nein!, was in allen genannten Fällen bewiesen und zudem unstreitig ist, da die Kanzlei hierzu allenfalls im Mai 2020 substanzlos eine Behauptung ausgestoßen hatte, welche zudem unschlüssig, nicht DSGVO-konform und ohne Glaubhaftmachung geschah. Dies wurde von der Kanzlei W. auch zu keinem Zeitpunkt bestritten. Wie auch?
Schließlich stimmt es und ist nachgewiesen!

Und das war es dann auch schon für jeden*, welcher* rechtskundig hinsichtlich des Datenschutzrechtes unter Einschluss der DSGVO ist.

Die Gerichte hätten kein bisschen mehr weiter prüfen müssen, und jedes ihrer Urteile wäre kurz und bündig, und zudem rechts- und gesetzeskonform ausgefallen. Und damit natürlich auch zwingend zugunsten des Unterfertigenden und seiner Mandantin. Ich versichere Ihnen, es ist rechtlich nicht mehr, und war und ist im zugrundeliegenden Fall auch nicht mehr zu berücksichtigen. Ich kenne mich in der DSGVO sehr gut aus, weshalb ich Ihnen dies so sicher sagen kann.

→Doch warum überforderte selbst dies die benannten Richter*innen?

→Und was ist an diesem Fall so schwer, dass wegen dessen angeblicher

Betreff
Reference

„Komplexität“ und „Umfang“ die Staatsanwaltschaft ihre diesbezüglichen Ermittlungen gegen die Kanzlei W. seit einem Jahr eingestellt hat und keinerlei Anstrengungen für eine Anklageerhebung unternimmt? Ich hatte auch der StA Wiesbaden Skripte zum Datenschutzrecht angefertigt und fallbezogen runtergebrochen. Dennoch KEINE Regelung, KEINE Ermittlung der StA Wiesbaden.

Bei allem gebotenen Respekt: Doch vernünftigerweise kommt für dieses Handeln der Gerichte und Staatsanwaltschaft Wiesbaden verdachtsweise nur in Betracht: 1. juristisch inkompetente, oder 2. „korrupte“ und rechtsbeugende Jurist*innen und Staatsanwält*innen?

Nächster Punkt eine zu vermutende Rechtsbeugung DSGVO, erfolgte – unstrittig – zwischen dem sog. „Drittland“ USA und der EU hin und her. Folglich sind die Art. 44ff DSGVO rechtlich zwingend zu beachten. Trotz entsprechendem schriftlichem **und** mündlichem Vortrag des Unterfertigenden dazu, auf welchen Herr Dr. Maier auch eingegangen war (←er wusste also konkret davon), verlieren die Urteile des LG Wiesbaden und OLG Frankfurt a.M. hierzu wiederholt KEIN WORT! Doch die Missachtung der Art. 44ff DSGVO führt natürlich zu einer Mehrzahl weiterer Datenschutzverstöße der Kanzlei W.. →ZUDEM: laut eigenem Vortrag der Kanzlei W. *verfahren diese datenschutzrechtlich in mehreren hundert Fällen pro Jahr in identischer Weise*; verstoßen also zulasten von hunderten von Betroffenen massiv gegen zwingend zu beachtendes Datenschutzrecht. Und die StA Wiesbaden tut dagegen nichts, sondern begünstigt diesen Missstand zulasten der pro Jahr vielen hundert Betroffenen durch ihr Nichtstun, bzw. die Einstellung ihrer diesbezüglichen Ermittlungen auch noch fortwährend. Das ist ein Skandal!

→Frau Richter Pradt machte sich in all ihren Entscheidung nicht einmal die Mühe einer Erwähnung des fallentscheidungsrelevanten Datenschutzrechts; entschied aber wiederholt, die Kanzlei W. habe keine Datenschutzverstöße begangen; welche tatsächlich bis heute zulasten unserer Mandantin schädigend fortauern!

→Herr OLG-Richter Dr. Maier prüft in seinem Urteil zwar Bestimmungen des Datenschutzrechts, bzw. primär des BDSG, jedoch:

- Ohne zugrundeliegenden Sach- und Rechtsvortrag der Parteien. Er prüft stattdessen einen Fall, der mit dem Sach- und Rechtsvortrag der Parteien nicht nur nichts zutun hat, sondern welcher sachverhaltsbezogen rechtlich bestritten ist und durch keinen sachlichen Vortrag nachgewiesen wurde.

- Herr OLG-Richter Dr. Maier prüft von jeder seiner angewandten Normen stets immer nur die Hälfte einer einschlägigen Norm, aber die jeweils zweite Hälfte dieser Norm nicht? Und dies obwohl der zweite Teil dieser Normen immer mit den Worten eingeleitet wird (sinngemäß): „**es sei denn**, dass die Interessen der betroffenen Person höherwertiger wären“?!, vgl. z.B. § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG. Damit schreibt doch aber das Gesetz schon unübersehbar vor, dass das Gericht bei Anwendung dieser Norm zwingend auch zu prüfen hat, ob die Interessen der betroffenen Person evtl. nicht doch so hoch sind, dass der erste Teil der Norm doch nicht einschlägig ist! Diesen zweiten Teil muss das Gericht also zwingend prüfen! Und ein OLG-Kammervorsitzender Richter „übersieht“ dies? „Übersieht“ dies wiederholt! Und beraubt der betroffenen Person, unserer Mandantin, damit zugleich ihrer vom Gericht zwingend zu beachtenden und von ihr zudem AKTIV ausgeübten Grundrechte?! Unsere Mandantin hatte nämlich mittels ihrer ausdrücklich erklärten „datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung“, welche ausweislich von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem 1^{ten} Volkszählungsurteil einen „grundrechtsgleichen Rechtsschutz“ genießt, der Kanzlei W. und der US-Bank ausdrücklich und umfassend JEDE „Daten“-„Verarbeitung“, bezüglich der „Daten“ unserer Mandantin verboten; also nochmals gesondert ein datenschutzrechtliches Totalverbot ausgesprochen.
- Dennoch urteilt Herr Dr. Maier, unter fortgesetzter Missachtung jeder zweiten Hälfte einer von ihm angewandten Norm, dass die Kanzlei W. keine Datenschutzverstöße begangen habe.
 - →Bitte berücksichtigen Sie dabei zudem, dass ja die DSGVO als Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt gesetzlich abgefasst ist. Also trotz dieses DOPPELTEN Verbotes jeder Datenverarbeitung, wurden die Daten unserer Mandantin – ohne jede datenschutzrechtliche Erlaubnis, Art. 6 DSGVO – fortgesetzt verarbeitet; und dennoch urteilen die Gerichte WIEDERHOLT, die Wiesbadener Kanzlei hätte keinen einzigen Datenschutzverstoß begangen. Wir hatten die Kanzlei W. auf ihren Rechtsbruch sogar wiederholt und rechtlich erläuternd aufmerksam gemacht, was wir den Gerichten gleichfalls nachgewiesen hatten.

Bei allem Respekt: Doch fällt Ihnen für dieses Justiz-Handeln wirklich ein anderer Grund ein, welcher wahrscheinlicher und vernünftiger ist?! Ein anderer Grund als – 1. juristische Inkompetenz, oder 2. „korrupte“ Jurist*innen und Staatsanwält*innen?

Uns NICHT! Und jeder vernünftig und gerecht denkende Mensch teilt unsere Auffassung in Gänze.

Und dieser juristische Totalausfall zieht sich – zudem wiederholt – durch alle gerichtlichen Entscheidungen des LG Wiesbaden und OLG Frankfurt a.M. dieses Falles.

Beweis: alle e.V.-Entscheidungen von (Ziff. 4) Frau Richterin Pradt, Landgericht Wiesbaden **Az.: 4 O 2410/20**, sowie von (Ziff. 5) Herr Richter Dr. Maier, OLG Frankfurt a.M., **Az.: 5 U 116/20**

→Es ist unwiderlegbar nachgewiesen, dass die Kanzlei W. das OLG Frankfurt a.M. zu einem wichtigen Punkt angelogen hat; denn die gleiche Person hat dem Gericht zwei sich inhaltlich zu 100% widersprechende „Tatsachen“ vorgetragen; schriftlich und mündlich. Dennoch verliert Herr Dr. Maier zum Thema Glaubwürdigkeit der Kanzlei W. in seinem Urteil KEIN WORT!

→Das exakt Gleiche – allerdings diesmal ohne vorliegenden Beweis, außer meiner Parteiaussage – geschah gegenüber dem LG Wiesbaden, Frau Richterin Pradt. Klar, wer mit der Schwester der Kanzlei „W.“, Frau Richterin W., eng befreundet ist, kommt nicht einmal auf die Idee, unserer wiederholt begründet vorgetragenen Bitte nachzukommen, gegen die Kanzlei W. Strafanzeige wegen des versuchten Prozessbetrages zu stellen. Warum Prozessbetrug? Weil die Kanzlei W. fallbezogen zu 100% wahrheitswidrig vorgetragen hat, und uns das LG Wiesbaden mitten im ersten Corona-Lockdown eine 3-tägige Erwidernsfrist einräumte, deren Aufforderung uns Corona-bedingt erst zusammen mit dem zwischenzeitlich gefällten e.V.-Beschluss erreichte; also ohne unsere Erwidernung.

→Doch unter beispiellosem Verstoß gegen sämtliche Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungsregeln gelang Frau Richterin Pradt im späteren Urteil auch dieses Kunststück, den fallbezogen zu 100% wahrheitswidrigen Vortrag der Kanzlei W. als „glaubhaft“ und damit allein zu berücksichtigen hinzustellen.

→Ich könnte hier beliebig in gleicher Weise fortfahren, und stehe Ihnen hierzu selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

→Die gerichtlichen Entscheidungen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen sind derart von jeder Schlüssigkeit, von jeder Rechtslogik, von Recht und Gesetz abweichend, und verstoßen zudem zig-fach gegen zwingendes Recht und Gesetz, dass auch objektiv die Tatbestandsvoraussetzungen z.B. bezüglich der Rechtsbeugung, § 339 StGB, erfüllt sind. Zugleich ist es doch allenfalls ein schlechter Scherz, aber in jedem Fall gegen jede Rechts- und Denklogik verstoßend, wenn Herr Dr. Maier in seinem Urteil z.B. weiter unterstellt, infolge einer (zudem durch nichts vorgetragenen/nachgewiesenen) Art inneren Abmachung, zwischen der Kanzlei W. und der USA-Bank würde die Einschlägigkeit und eine

Beachtung der Art. 44ff DSGVO entfallen sein; trotz unstreitig fortgesetzt stattgefundenem Datenverarbeitungsverkehr zwischen den USA und der EU! Und selbst wenn es eine solche interne Abmachung gegeben hätte, wozu jeder Vortrag fehlt, dann müsste doch das Gericht als nächstes die Frage geklärt haben, inwieweit haben die USA-Bank und die Kanzlei W. etwas intern geregelt, was den gesetzlich zwingend zu beachtenden Maßnahmen nach Art. 44ff DSGVO gleichkommt? Und durch was wird dies seitens der Kanzlei W. nachgewiesen?; wozu ja jeder Vortrag in Gänze fehlt. Und selbst wenn auch dies vorgelegen hätte, hätte doch das Gericht zwingend weiter prüfen müssen, ob nicht das von unserer Mandantin ausgesprochene Datenverarbeitungs-Totalverbot trotz einer solchen inneren Abmachung jede Datenverarbeitung dennoch verbietet? Doch nichts davon hat Herr Dr. Maier auch nur erwogen. Stattdessen begeht Herr Dr. Maier in seinem Urteil einen elementaren Fehler nach dem Anderen, verstößt gegen sämtliche Logik und rechtlichen Denkgesetze, prüft nicht vorgetragene, ja ausdrücklich bestrittene Sachverhaltserwägungen und verurteilt zum Schluss den Unterfertigenden mit voller Härte, zugleich per Fehl-Urteil feststellend, die Kanzlei W. hätte keinen einzigen Datenschutzverstoß begangen.

Beweis: für alle genannten Punkte, alle gerichtlichen Entscheidungen des LG Wiesbaden, **Az.: 4 O 2410/20**, sowie des OLG Frankfurt a.M., **Az.: 5 U 116/20**

Und all diese „Fehler“, diese Verstöße gegen jeweils zwingend zu beachtendes Recht und Gesetz, gegen **aktiv ausgeübte Grundrechte unserer Mandantin**, dieses völlige Nichtbeherschens elementarsten juristischen Handwerkzeuges, ja sogar der fortgesetzte Verstoß selbst gegen die ZPO, sollen einer LG-Vorsitzenden und einem OLG-Kammervorsitzenden zudem in dieser Gehäuftheit unterlaufen sein? Und dies zudem wiederholt? Und trotz eines „idiotensicheren“ Schriftsatzvortrages des Unterfertigenden, samt einstündiger Rechtsausführung dazu im frühen ersten Termin?

Hypothetisch unterstellt, die beiden genannten vorsitzenden Richter*innen, sowie die Staatsanwaltschaft Wiesbaden benannt Angezeigten, wären wirklich derart inkompetente Jurist*innen und Staatsanwält*innen:

→ Würden diese die juristischen Minimalanforderungen an das jeweilige Amt erfüllen?

→ Dürfen Richter*innen und Staatsanwält*innen über uns Bürger*innen „richten“, und dies im konkreten Fall sogar prozessabschließend, wenn sie derart inkompetent-miserable Jurist*innen sind, wie wir dies anhand deren Urteile annehmen müssten? Kann mit Entscheidungen, mit Urteilen, welche von solch rechtsunkundigen Personen stammen und von diesen gefällt wurden, wirklich Rechtsfrieden hergestellt werden?

→Dürfen Richter*innen und Staatsanwält*innen über uns Bürger*innen „richten“, fallbezogen konkret wissend, dass sie hinsichtlich der fallentscheidungserheblichen Rechtsmaterie nicht einmal über elementarste Grundkenntnisse verfügen?

Klare Antwort: NEIN!

Begründung: Dies verbietet in Konsequenz z.B. schon Art. 103 Abs. 1 GG.

→Ist es, unter Berücksichtigung der Sachwirklichkeit, und nicht nur rein hypothetisch gedacht, wirklich auch nur ansatzweise glaubhaft, dass beim Landgericht und beim Oberlandesgericht VORSITZENDE Richter*innen derart inkompetente Jurist*innen sind, als welche sie deren gefällten Urteile und Entscheidungen unwiderlegbar vermutend ausweisen? Vorsitzende Richter*innen, und Staatsanwält*innen, welche diese hohen Ämter ja täglich bekleiden und juristisch auszufüllen haben?! →Und diese Personen sollen nicht einmal in der Lage sein fallbezogen zu bestimmen, dass die Kanzlei W. VOR Beginn der Datenverarbeitung als erstes beweisbelastet hätte vortragen und glaubhaft machen müssen, das/ob eine datenschutzrechtliche „Erlaubnis“, Art. 6 DSGVO, vorliegt, oder nicht?

Selbst dies soll & darf Richter*innen und Staatsanwält*innen bereits rechtlich völlig überfordern?

Doch wenn dem tatsächlich so wäre, dann müssten diese Richter*innen und Staatsanwält*innen unverzüglich ihre Ämter räumen. Denn die Gefahr für die Justiz, für den Rechtsstaat, welche von derart inkompetenten Jurist*innen ausgehen würde, gekoppelt mit der relativen Machtfülle ihres jeweiligen Amtes, würden in Summe ein nicht zu tolerierendes Gefährdungspotential für die Justiz, den Rechtsstaat, und letztlich unsere Demokratie darstellen, welches täglich wie eine Zeitbombe tickt.

Doch bei Staatsanwaltschaften und Gerichten sind doch vertikal, wie auch horizontal i.R.d. „Überwachung“ des täglichen Geschäftes einer jeden tätigen Person sichergestellt, dass Jurist*innen über kurz oder lang sicher auffallen, welche nicht einmal das kleine juristische Einmaleins beherrschen, wie wir dies angesichts der Urteile und Entscheidungen der Angezeigten annehmen müssten.

Und im vorliegenden Fall reden wir von VORSITZENDEN Richter*innen, beim LG und beim OLG, welche bereits lang genug dabei sind und den sog. „Idioten“-Test längst erfolgreich bewältigt haben.

Zwischenergebnis: Wir müssen somit unterstellen, dass die hier angezeigten Personen juristisch gebildet und kundig sind, und ihr juristisches Einmaleins und Handwerkszeug beherrschen; auch wenn die rechtliche Qualität deren

gerichtlicher Entscheidungen zu einem völlig anderen Schluss führen.

Dann stellt sich jedoch die Frage nach dem Grund, nach dem Tat-Motiv, warum die benannten gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen derart juristisch inkompetente Jurist*innen ausweisen, welche – ausweislich ihrer Entscheidungen – nicht einmal den Gesetzen der einfachsten Denklöge zu genügen vermögen? Urteile, in denen z.B. Frau Richterin Pradt gegen axiomatische Regeln selbst der ZPO fortlaufend verstößt, und in welchen zig-fach gegen zwingend anzuwendendes und zu beachtendes Recht und Gesetz verstoßen wird?! Auch dies war dem OLG im Detail vorgetragen und nachgewiesen worden.

Statt dass die unter Ziff. 1 – 5 Angezeigten hinsichtlich ihrer Entscheidungen den gesetzlich vorgeschriebenen Weg über Art. 6 DSGVO gehen, begehen die Angezeigten abenteuerliche Klimmzüge, verstoßen so ziemlich gegen jede gesetzliche Vorschrift, prüfen nur die Hälfte einer angewandten Norm, obgleich sich die Prüfung der zweiten Hälfte jeweils mit großem gesetzlichem Hinweisschild aufdrängt, zumal unsere Mandantin ihr diesbezüglich höherwertiges Grundrecht aktiv ausgeübt hat, was die Gerichte auch wussten. Doch hätten die Gerichte Recht und Gesetz beachtet, so hätten diese Gerichte ja zugunsten unserer Mandantin und des Unterfertigenden urteilen müssen, was sich mit der offenbar zugrundeliegenden Vereinbarung: „Wiesbaden“ hilft „Wiesbaden“, egal wie sehr dafür gegen Recht und Gesetz verstoßen wird, nicht vertragen hätte. Also brachen Frau Richterin Pradt und Herr Richter Dr. Maier zig-fach Recht und Gesetz, missachteten selbst alle **Grundrechte**, und urteilten zulasten unserer Mandantin und des Unterfertigenden.

Doch wenn wir, wie bereits geschehen, festgestellt haben, dass die VORSITZENDEN Richter*innen i.Ü. sonst fachlich keine „juristischen Totalausfälle“ sind, dann bleibt vernünftigerweise nur noch als Begründung übrig, dass die Angezeigten aus Tat-Motiven wie Korruption, Begünstigung, Strafvereitelung und/oder Rechtsbeugung heraus handelten und über uns „richteten“.

Beweis: für alle genannten Punkte: alle gerichtlichen Entscheidungen des LG Wiesbaden, **Az.: 4 O 2410/20**, sowie des OLG Frankfurt a.M., **Az.: 5 U 116/20**, sowie der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, **Az.: 1172 Js 23300/20**

Weiterer Hinweis: Herr OLG-Richter Dr. Maier eröffnete den frühen ersten Termin mit den Worten zugunsten der Kanzlei W. entscheiden zu wollen. Nachdem ich dann den Termin nutzte und dem Gericht aus dem Stand einstündig sachlich und rechtlich fallbezogen vortrug, gestand Herr OLG-Richter Dr. Maier am Ende dieses Termins seine bestehende Rechts-Unkenntnis hinsichtlich der DSGVO und des US-Truppenstatutes ausdrücklich ein. Doch zu

Anfang des Termins war er bereits fest entschlossen zugunsten der Kanzlei W. urteilen zu wollen.

Und wie ausgeprägt die diesbezügliche Tat-Motivation der Angezeigten ist, belegt folgende weitere unbestreitbare Tatsache.

→ Nachdem Frau Richter Pradt bereits wiederholt im belegten Sinne unter zig-fachem Verstoß gegen Recht und Gesetz im e.V.-Verfahren zu unseren Lasten geurteilt hatte, stellten wir im von der Kanzlei W. angestregten Hauptsacheverfahren gegen Frau Richter Pradt einen – ähnlich wie vorliegend – begründeten Befangenheitsantrag. Unser Angebot sich einfach selbst aus dem Verfahren zu nehmen hatte sie zuvor abgelehnt; was – hinsichtlich der Ablehnung der Befangenheit – zudem die volle Rückendeckung von Frau Dr. Menhofer erfuhr. Und dies trotz aller lückenlos auch ihr vorliegenden Beweise.

Trotz des doch nun wirklich nicht bestreitbaren Unrechts, welches Frau Richter Pradt bereits zu unseren Lasten wiederholt begangen hat, kämpfte Frau Richter Pradt geradezu besessen wirkend darum, um auch im Hauptsacheverfahren erneut über uns „richten“ zu können; was einer buchstäblichen „Vollstreckung“ gleichkommen würde. Denn dass es ihr um Recht und Gesetz gehen würde, kann sie bei der gezeigten Inkompetenz in diesem Fall ja nun wirklich nicht begründend anführen.

Ohne dass wir seitens des Gerichts in irgendeiner Weise informiert wurden, erhielten wir plötzlich den ablehnenden Bescheid der 10. Kammer des LG Wiesbaden, welche unseren Befangenheitsantrag rundweg ablehnte. Dies *sinngemäß* mit der Begründung, ich würde den Antrag nur gestellt haben, weil ich mit dem gerichtlichen Urteil von Frau Richter Pradt – sachgrundlos und irrig – nicht einverstanden sei. Meine tatsächlich hierzu gemachte Begründung hat die 10. Kammer einfach vollständig ignoriert und „fehlinterpretiert“. Das „Wiesbadener Modell“ des wechselseitigen sich Deckens, gleichgültig wie sehr dafür gegen Recht und Gesetz verstoßen werden muss, wurde also auch von den drei Richter*innen der 10. Kammer des LG Wiesbaden rücksichtslos fortgesetzt.

Also auch die 10. Kammer des LG Wiesbaden hat entweder in Gänze keinerlei Rechtskenntnisse vom Datenschutzrecht, trotz dass es darum im konkreten Fall zentral geht. Oder auch die 10. Kammer des LG Wiesbaden entschied hinsichtlich des Befangenheitsantrages aus den genannt strafrechtlichen Tat-Motiven heraus.

→ Da Frau Dr. Menhofer (Ziff. 3) sich gleichfalls und trotz Kenntnis aller Umstände für eine Abweisung des begründeten Befangenheitsantrages aussprach, und zudem – in Kenntnis aller Umstände, trotz Dienstaufsichtsbeschwerde, etc. – **monatelang nichts** zur Unterbindung des „Wiesbadener Modells“ unternahm,

Betreff
Reference

sondern diese Machenschaften selbst unterstützte, ist sie vorliegend mit angezeigt. Wenn die Präsidentin eines Landgerichts derartige Machenschaften an ihrem Gericht nicht unterbindet, keine zielführende Aufklärung diesbezüglich betreibt, bezüglich der – auch für Frau Dr. Menhofer leicht erkennbaren – und zugleich schweren Angriffe auf unseren Rechtsstaat, begangen von Richter*innen „ihres“ Gerichts, dann kann ich auch bezüglich Frau Dr. Menhofer von keinen lauterer Absichten in diesem **Justiz-Skandal** ausgehen. Denn wozu, wenn nicht zentral zur Verhinderung solch gesetzwidriger Auswüchse bei Gericht, ist doch Frau Dr. Menhofer Präsidentin des Landgerichts Wiesbaden! Stattdessen erklärt und gibt sie sich selbst *diesbezüglich* handlungsunfähig, und unterstützt zugleich aktiv die Täter*innen; vgl. Befangenheitsantrag.

→ Anders Beispiel: Das LG Wiesbaden verweigert seit nunmehr 2 ½ Monaten alle meine Auskünfte nach Verfahrensstand, Erwidierungsfrist, Replik, Betreiben des Verfahrens a) durch die Kläger, b) durch das „Gericht“, etc.. Umgekehrt wurde ein Fristverlängerungsantrag des Unterfertigenden trotz Krankheitsbegründung kategorisch abgelehnt. Das LG Wiesbaden unterstützt also erneut die Wiesbadener Kanzlei W., wovon die Präsidentin Frau Dr. Menhofer gleichfalls konkret informiert ist. Und auch wenn letztgenanntes nicht ihre direkte Aufgabe ist, so zeigt dies eben auch, dass Frau Dr. Menhofer alles unterlässt, was für eine Beendigung dieser rechtsstaatlichen Erosion an „ihrem“ Gericht notwendig wäre. Ich gestehe Ihnen offen: mich entsetzt dieser verletzende Umgang mit Rechtsstaat und Demokratie. Wir Jurist*innen sind doch zu dessen Wahrung und grundgesetzlichem Funktionieren da, und nicht zu dessen Schwächung und Demontage.

Die diesbezügliche Ignoranz und Unverschämtheit von „Wiesbaden“ kennt nachgewiesen keine Grenzen. Wie umgekehrt die „Wiesbadener“ Anstrengungen zum Schutz der Wiesbadener Kanzlei **W.** gleichfalls keine Grenzen kennen; inkl. massiver Rechts- und Gesetzesverstöße.

Unter Nennung u.a. all dieser Geschehnisse wurde die Frage der Befangenheit bezüglich Frau Richterin Pradt dem OLG Frankfurt a.M. i.R. einer sofortigen Beschwerde zur Entscheidung vorgelegt, mit dem bekannten Ergebnis des Beschlusses vom 22. April 2020, **Anlage 1**, b.b..

Übrigens ist Frau Richterin **W.** die erste Richter*in laut Alternativvorschlagsliste, würde der Befangenheitsantrag gegen Frau Richterin Pradt durchgegangen sein! Natürlich wird sie nicht entscheiden. Doch es zeigt einfach die Nähe von Frau Richterin W. bei Gericht hinsichtlich des Falles ihrer drei Familienangehörigen bei der Kanzlei W..

Ergänzend kann ich Ihnen anwaltlich versichern, dass mir noch kein Fall untergekommen ist, wo das Gesetz von anwaltlicher Seite so missachtet und mit

Füßen getreten wurde, wie dies die Kanzlei W. fortgesetzt im Fall begangen hat. Und trotz dieser Tatsache, welche den Gerichten und Staatsanwaltschaft Wiesbaden ja bekannt sind, setzten und setzen diese bis heute ihre Rechtsbrüche, Gesetzesverstöße, ihre grobe Missachtung von Recht, Gesetz und Grundrechten unvermindert zulasten des Unterfertigten und seiner Mandantin fort.

Zuletzt in der Ausgestaltung des Beschlusses des 19. Zivilsenats des OLG Frankfurt a.M., vgl. bitte **Anlage 1**, b.b..

Aus den Ihnen insgesamt mit zugehörigen Beweisen vorgetragenen Tatsachen und Gründen ist daher eine strafrechtliche Verfolgung und Aburteilung der hier Beschuldigten gemäß Ziff. 1 – 3 unausweichlich.

Und die benannten Urteile sind – wie ausgeführt – gegen eine so große Vielzahl von „allem“ verstößend, dass bei vernünftiger Abwägung überhaupt keine andere Möglichkeit als u.a. vorsätzlich begangene Rechtsbeugung, und Begünstigung als Tatmotiv in Betracht kommen kann, was den Jurist*innen des 19. Zivilsenats des OLG Frankfurt a.M. ja auch vorgetragen und bekannt war.

Der hier angezeigte Rechtsverstoß der drei Beschuldigten ist derart eindeutig und eklatant; würden wir selbst derartige Verstöße der hessischen Gerichte nicht anzeigen, ermitteln, anklagen und aburteilen, würden wir selbst einen Rechtsverstoß begehen, welcher das tatsächliche Aus des Rechtsstaats bedeutet. Denn dann würden wir entgegen § 5 HRiG (Amtseid), die Richter*innen über das Recht und Gesetz stellen, und sogar über unser Grundgesetz.

Doch damit würden wir einer nicht mehr an Recht, Gesetz und Grundgesetz gebundenen Justiz Tür und Tor eröffnen, sowie justizieller und (rechts-)staatlicher Willkür Vorschub leisten, und damit einen nicht mehr an Recht und Gesetz und unser Grundgesetz gebundenen „Staat im Staate“ schaffen.

Dies wäre das definitive Aus des Rechtsstaates; UND damit auch unserer Demokratie und freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Die hier belegten Geschehnisse belegen doch überdeutlich, dass völlig gleichgültig, wie sehr Recht und Gesetz dafür gebrochen werden müssen, die „Hessen“ sich wechselseitig schützen. Bei uns in Bayern firmiert dies unter „Amigo-Wirtschaft“. Doch gegenüber dem, was wir hier in „Wiesbaden“ und „Hessen“ erlebt haben, zelebriert Bayern diesbezüglich nicht mehr als einen unschuldigen Kindergeburtstag. Auch dies ist keine Übertreibung. Denn bei allen Amigo-Vermutungen in Bayern verstoßen Staatsanwaltschaft und Gerichte bei weitem nicht so ausgeprägt gegen Recht und Gesetz, wie dies in „Hessen“ fallbezogen durchgängig der Fall ist, was durch die b.b. gerichtlichen Entscheidungen

bewiesen wird.

→Und dass sich eine Staatsanwaltschaft rechtlich komplett überfordert sieht, trotz der Einfachheit des zugrundeliegenden Falles, und bei Nennung von Art. 6 DSGVO rechtlich buchstäblich in Ohnmacht fällt und alle Ermittlungen einstellt, und dies SEIT EINEM JAHR, belegt doch gleichfalls, dass mit einem fairen Verfahren aus sich der Anzeigenerstatter keinesfalls zu rechnen ist; und schon gar nicht mit einer Anklageerhebung und Aburteilung; und dies trotz des erdrückend belegten Verdachts der angezeigt massiven Straftaten der Wiesbadener Kanzlei W.!

→Dies gilt umso mehr, als dass mir der „Hessische Datenschutzbeauftragte“ telefonisch ausführlich erläuternd mitgeteilt hatte, dass es sich bei den hier Angezeigten Ziff. 1 und 2 um eine Art Datenschutz-Taskforce der Staatsanwaltschaft Wiesbaden handeln würde. Und diese Taskforce stellt alle Ermittlungen ein und betreibt keine Anstrengungen zur Anklageerhebung, angesichts des angeblichen „Umfangs“ und der „Komplexität“ des Falles? Wer soll das bitte glauben können!

Da es eine Tatsache ist, dass der Fall weder datenschutzrechtlich, noch strafrechtlich Schwierigkeiten aufweist, und die diesbezügliche Beweislage in allen Punkten **erdrückend** ist, kommen als Tatmotiv für diese „Schutzbehauptung“ der „Wiesbadener“ Staatsanwaltschaft vernünftigerweise nur Strafvereitelung, etc. und Rechtsbeugung in Betracht.

Denn, und hierauf will ich, obgleich Sie dies viel besser können als ich, gesondert aufmerksam machen, dass wir ja die Anforderungen an die Beweislage nicht „unnormal“ erhöhen dürfen, nur weil uns als Beschuldigte plötzlich Anzug- und Roben-Träger*innen gegenüber sitzen.

Schließlich: wir haben uns seit September_2019 mit der Kanzlei W. „rumgeschlagen“, und seit nunmehr einem Jahr mit den Wiesbadener und „Hessischen“ Gerichten und Staatsanwaltschaften. Wir haben uns – angesichts des „**Wiesbadener Modells**“, vgl. unten – in einer Ausführlichkeit, Klarheit mündlich und schriftlich bemüht, und den Gerichten und der Staatsanwaltschaft Wiesbaden sogar – auf den Fall runtergebrochene – Skripten zum Datenschutzrecht, etc. geliefert, mit allen zugehörigen Fundstellen, etc.. Doch völlig gleichgültig was wir gemacht haben und machen werden: Wir sind keine „Hessen“ sondern Bayern, und deshalb wurde und wird ALLES von uns Kommende zum Wohle der Wiesbadener Kanzlei W. abgeschmettert, völlig gleichgültig wiesehr „Wiesbaden“, wiesehr „Hessen“ dafür Recht & Gesetz und **Grundrechte** brechen müssen. Diese Tatsache wird ja durch die diesbezüglich ergangenen Entscheidungen der Gerichte und Staatsanwaltschaft Wiesbaden unwiderlegbar bewiesen. Und vor jeder dieser

Entscheidungen hatten wir auf die „rechtsbrechenden“ Umstände deutlich aufmerksam gemacht, was die „Hessischen“ Gerichte und Staatsanwaltschaft Wiesbaden nicht davon abhielt, jeweils ein weiteres Mal Recht & Gesetz und Grundrechte zu brechen und das Recht, sowie ihre Amtsposition zulasten unserer Mandantin und des Unterfertigenden zu missbrauchen. UND DIES SEIT NUNMEHR EINEM JAHR DURCHGEHEND! Welche vernünftige Erwägung sollen wir, sollen Sie anhand welcher Umstände daher annehmen können, dass es bei einem nochmals anderen hessischen Gericht anders zugeht? Dafür sind die Ausgeprägtheit der hochgradig korrupt wirkenden Umstände einfach viel zu verfestigt wirkend; sich fortsetzend wiederholend, massive Rechtsbrüche, und seit einem Jahr ohne jede Unrechtseinsicht der „Täter*innen“.

→Doch dies schließt jedes faire Verfahren, jede Rechtsstaatlichkeit aus. Und würde jedes Bundesland in gleicher Weise verfahren, wie dies fallbezogen vorliegend durch ALLE gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen aus „Hessen“ bewiesen ist, dann bringt dies das Funktionieren von Justiz und Rechtsstaat zwingend zu Fall, weil dann jede Klage vor einem fremden Gericht mit einer ortsansässigen Partei als Gegner*in immer verloren gehen würde. IMMER, wie durch den vorliegenden Fall unbestreitbar belegt.

→Es geht hier daher nicht allein um den/die angezeigten Fall/Fälle als solches, sondern in letzter Konsequenz darum, ob das „hessische“ Verhalten mit Rechtsstaat und Grundgesetz vereinbar ist, und ob wir nicht – angesichts solch gravierender Parteilichkeit von „Hessen“ – ein auch durchaus abschreckendes Zeichen – zum Schutze unseres Rechtsstaates – setzen müssen, was vor zukünftiger Wiederholung abschreckt. Doch dies heißt konkret, dass eine Zuständigkeit von „Hessen“ ausgeschlossen werden muss, weil – wie beschrieben und in Teilen ja auch schon geschehen – jeder „Ort“ in „Hessen“ zugunsten der Wiesbadener Kanzlei W. entscheiden wird, und dies gleichfalls unter grober Missachtung selbst zwingenden Rechts und von Grundrechten. Doch dann kann fallbezogen – objektiv – nicht mit einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren in „Hessen“ gerechnet werden, und kann – subjektiv – dem Unterfertigenden nicht nach dieser nun einjährigen Erfahrung grössten Rechtsstaatsmissbrauch in „Hessen“ zu seinen Lasten zugemutet werden, dass er sein „Glück“ gar dort, oder an einem anderen Standort in „Hessen“ versuchen muss. Denn der Unterfertigende und seine Mandantin wurden bereits seit einem Jahr durch bewiesen fortgesetzten Rechtsmissbrauch „Hessens“ zum massiv geschädigten Opfer einer ausgeprägten staatlichen Willkür, welche sich weiter auszusetzen – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – dem Unterfertigenden und seiner Mandantin nicht erneut zugemutet werden kann. Wir verlangen in anderen Strafrechtsfällen vom Opfer auch nicht, dass es sich seinen Tätern noch ein fünftes Mal schutzlos aussetzt. Und da „Hessen“ bereits ein Jahr lang offen und ohne jede Unrechtseinsicht gegen Recht, Gesetz und Grundrechte von uns verstoßen haben, **liegt auch zukünftig insoweit diese „Schutzlosigkeit“ vor.**

Daher muss in solch gravierenden Fällen wie dem Vorliegenden ein Gerichtsort außerhalb „Hessens“ gewählt werden, was von mir aus auch Baden-Württemberg, etc. sein könnte. Denn ich will ja einfach nur einen rechtsstaatlich „fairen“ Prozess unter Beachtung von Recht und Gesetz.

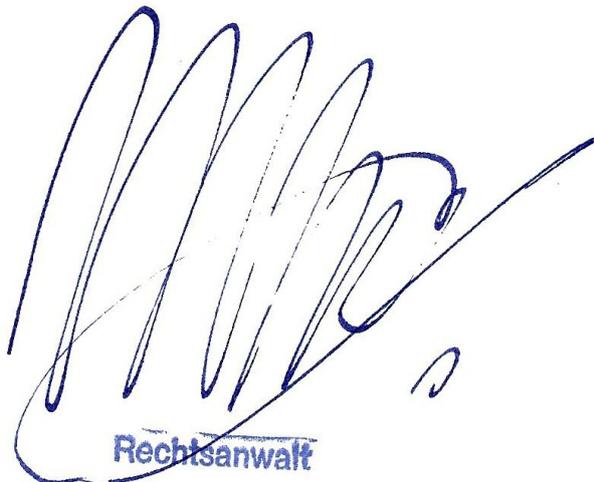
Doch weil damit zu rechnen ist, dass ohne Anknüpfungspunkt – wie im vorliegenden Fall unser Kanzleisitz in Bayern – sich kein anderes Bundesland finden wird, liegt eine Verlegung der Zuständigkeit nach Bayern auf der Hand, bzw. ist auch in rechtlicher Hinsicht am naheliegendsten.

Ich bitte Sie, auch ausdrücklich im Namen unserer Mandantin, das von Ihnen aus Mögliche im angezeigten und beantragten Sinne zu unternehmen, dass fallbezogen die notwendige Rechtsstaatlichkeit und „Fairness“ gewährleistet sind, bzw. wiederhergestellt werden.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen für Rückfragen, Vorlage weiterer belegender Unterlagen, Zeugenaussagen (auch von unserer gleichfalls geschädigten Mandantin), etc. jederzeit und gerne zur Verfügung.

UND bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Anlage:

- Beschluss des 19. Zivilsenats des OLG Frankfurt a.M. vom 22. April 2021, **Anlage 1**
- Begründung des Unterfertigten zum gegen Frau RichterIn Pradt gestellten Befangenheitsantrag, **Anlage 2**. Dem OLG lagen ja zudem auch alle Begründungsschreiben des Unterfertigten zum beim LG Wiesbaden gestellten Befangenheitsantrag vor, welche ich Ihnen jederzeit nachreichen kann.

- Die benannten e.V.-Entscheidungen von (Ziff. 4) Frau Richter Pradt, Landgericht Wiesbaden **Az.: 4 O 2410/20**, sowie von (Ziff. 5) Herr Richter Dr. Maier, OLG Frankfurt a.M., **Az.: 5 U 116/20**, vgl. bitte **Anlage 3 – 6**.
- Schreiben Des Leitenden ObStA der StA Wiesbaden, **Anlage 7**
- Erläuternde Schreiben des Unterfertigen, welche Ihnen die hochgradig korrupt wirkenden Hintergründe hinsichtlich des „**Wiesbadener Modells**“ verdeutlichen sollen:
 - Vom 18. März 2021, sowie vom 28. April 2021, und vom 30. April 2021, vgl. bitte **Anlagen 8a – 8c**
- Unser gestriges Schreiben an den Herrn Bundespräsidenten in bezeichnetem Fall, vgl. bitte **Anlage 9**

Verteiler (u.a.):

- Das Bundesverfassungsgericht i.R.d. rechtshängigen Verfassungsbeschwerde betreffend die zivilrechtlichen Entscheidungen in diesem Fall
- Das Bundespräsidialamt, welches ich, als weitere Hüter*in unserer Verfassung, und wegen der Ungeheuerlichkeit dieses Falles, und der von ihm ausgehenden Gefährdung für Rechtsstaat und Demokratie, um Mithilfe ersuchend in alle Korrespondenz, insbesondere diejenige mit aufnehme, welche Entscheidungen beinhaltet.
- Zudem wird aufgrund des bislang in diesem Fall Erlebten, dieser Justiz-Skandal auch seitens einer Vielzahl von Presse- und Medienvertretern (off- und online) fortlaufend begleitet werden, wofür ich Sie höflich um Ihr Verständnis bitte. Wir sind seit über einem Jahr Opfer staatlich massiver Willkür, und stehen dieser völlig ohnmächtig und wehrlos gegenüber, weil „Hessen“ durch seinen fortgesetzten Verstoß gegen Recht und Gesetz, sowie durch sein sich gegenseitiges Decken begangenen Unrechts, uns aller juristisch-rechtsstaatlichen Mittel beraubt hat und noch immer beraubt, weshalb wir die „**vierte Gewalt**“ hinzuziehen müssen, um die stattgefundene Aushebelung des Rechtsstaates sichtbar zu machen, und um so in einem weiteren Schritt der Wiederherstellung von Rechtsstaatlichkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Dies hilft ja – angesichts der hier angezeigten Personen – auch der Staatsanwaltschaft München II sich gegen eine Einflussnahme Dritter leichter erwehren zu können, da dies ja dann gleichfalls öffentlich werden würde.
 - Siehe in diesem Zusammenhang bitte auch unser Schreiben an den Herrn Bundespräsidenten mit Datum vom 18. Mai 2021

Ich bemühe mich einfach nur darum, um in den „Genuss“ einer wiederherzustellenden Rechtsstaatlichkeit zu kommen, und dass diese fortgesetzte staatliche Rechtswillkürlichkeit endlich ein Ende findet!